



Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 3/2026

15. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Immatrikulationsordnung Seite 55

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten
Studiengängen und zulassungsfreien Studiengängen mit Eignungsprüfung
(Auswahlordnung) Seite 69



Erlassbefugter: Senat im Benehmen mit Rektorat	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum:	Kategorie OHB: 2 Studienangelegenheiten
Revision: 2.0	Zugriffsberechtigung: Öffentlich

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Immatrikulationsordnung

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	2
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	2
§ 2 Allgemeines.....	2
§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Sprachkenntnisse.....	4
§ 5 Bewerbung	5
§ 6 Zulassungsverfahren.....	7
§ 7 Zulassung.....	7
§ 8 Immatrikulationsverfahren und Immatrikulation	8
§ 9 Studiengangwechsel/Studientypwechsel	9
§ 10 Mitwirkungspflicht	10
§ 11 Rückmeldung.....	10
§ 12 Beurlaubung	11
§ 13 Exmatrikulation und Exmatrikulationsverfahren	12
§ 14 Frühstudium.....	12
§ 15 Gasthörer	13
§ 16 Schlussbestimmungen	14

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) diese Immatrikulationsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Immatrikulationsordnung regelt für alle Studiengänge der WHZ Fragen der Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation sowie des bestehenden Studienrechtsverhältnisses und trifft Regelungen für Frühstudierende und Gasthörer.
- (2) Bestimmungen, welche die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken (Studienordnungen, Auswahlordnung etc.), bleiben unberührt.
- (3) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft das Dezernat Studienangelegenheiten soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Anträge sind an das Dezernat Studienangelegenheiten zu richten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums als Studierender der WHZ. Mit Immatrikulation werden die Bewerber Studierende und Mitglieder der WHZ sowie der Fakultät des zugeordneten Studienganges. Sie erhalten damit die Rechte und Pflichten gem. §§ 23 und 54 SächsHSG. Die Mitgliedschaft in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Beiträge (für Studentenschaft und Studentenwerk) werden entsprechend den gültigen Satzungen erhoben. Ob und in welcher Höhe für ein Studium Gebühren erhoben werden, richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ.
- (3) Personenbezogene Daten von Studienbewerbern, Studierenden, Gasthörern und Frühstudierenden werden nur verarbeitet, soweit dies gem. § 15 SächsHSG i. V. m. der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der WHZ zugelassen ist.

§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation in den gewählten Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber
 - (a) den Zulassungs- bzw. Immatrikulationsantrag online frist- und formgerecht stellt,
 - (b) die für den jeweils gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen (Hochschulzugangsberechtigungen) gem. § 18 SächsHSG nachweist. In Fällen von § 18 Abs. 3 und 4 SächsHSG kann das zusätzlich erforderliche Beratungsgespräch mit dem Dezernat Studienangelegenheiten erfolgen.
 - (c) in weiterbildenden Studiengängen die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 2 SächsHSG erfüllt,
 - (d) die in den jeweiligen Studienordnungen erforderlichen Qualifikationen sowie speziellen bzw. fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 - (e) ggf. die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 4) nachweist,
 - (f) ggf. erforderliche Eignungsprüfungen besteht,
 - (g) bei zulassungsbeschränkten Studiengängen in diesen zugelassen worden ist,
 - (h) bei der Immatrikulation in ein höheres Fachsemester die anrechenbaren Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,
 - (i) nicht bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 6 SächsHSG),
 - (j) im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule nicht innerhalb von vier Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 7 SächsHSG) und
 - (k) den gewählten Studiengang nicht bereits erfolgreich abgeschlossen hat (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 8 SächsHSG).
- (2) Wer eine fachgebundene Hochschulreife besitzt, ist nur zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung berechtigt.
- (3) Bewerber, die ihre Berechtigung zum Studium durch Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung gem. § 18 Abs. 5 SächsHSG an der WHZ erworben und an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, können nur in dem Studiengang immatrikuliert werden, für den die Hochschulzugangsprüfung abgelegt worden ist.
- (4) In der Regel wird der Studienbewerber in das erste Fachsemester des angestrebten Studienganges immatrikuliert, es sei denn, anrechenbare oder anerkennbare Kenntnisse gestatten die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß Prüfungs- und Anrechnungsordnung. Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag gem. der Prüfungs- und Anrechnungsordnung. Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester kann nur erfolgen, wenn in dem Fachsemester des angestrebten Studienganges freie Studienplätze verfügbar sind.

§ 4 Sprachkenntnisse

- (1) Ausländische Studienbewerber für einen deutschsprachigen Studiengang haben die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse, in der Regel durch eines der folgenden Zeugnisse nachzuweisen:
- (a) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber (DSH) auf dem Niveau der Prüfungsstufe DSH-2,
 - (b) den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) der ein Ergebnis in den vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufen von mindestens 2 x 3 (Schriftlicher/Mündlicher Ausdruck) und 2 x 4 (Hör-/Leseverstehen) ausweist,
 - (c) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (u. a. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)),
 - (d) ein im Ausland abgeschlossenes Germanistikstudium,
 - (e) das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD C2 – entspricht der sprachlichen Studierfähigkeit),
 - (f) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
 - (g) den im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“,
 - (h) ein sonstiges, durch Beschluss der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis oder
 - (i) ein an der WHZ erworbenes Sprachzertifikat Deutsch, das das geforderte Sprachniveau nach GER nachweist.

Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, sind vom Sprachnachweis nach Satz 1 befreit.

- (2) Bei Studierenden ausländischer Hochschulen, die im Rahmen einer Kooperation mit ihrer Hochschule, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst - DAAD Bonn - oder vergleichbaren Partnern an der WHZ einen deutschen Hochschulabschluss erwerben möchten, richtet sich das Niveau der in einer von der Kultusministerkonferenz anerkannten Sprachprüfung zu erbringenden Deutschkenntnisse nach den der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen.
- (3) Im Rahmen einer Studiengangentwicklung bzw. -änderung kann der Nachweis von Deutschkenntnissen auf einer anderen Niveaustufe der anerkannten Deutschsprachprüfung beschlossen werden, wenn wegen der Besonderheiten des jeweiligen Studienganges geringere Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichen oder umfangreichere Kenntnisse erforderlich sind. Die Regelung erfolgt in der entsprechenden Studienordnung.



§ 5 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für einen Studiengang der WHZ erfolgt im Online-Verfahren. Die Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.
 - (a) Studieninteressenten **mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung bzw. deutschem ersten Hochschulabschluss** nutzen das Bewerbungsportal der WHZ über campus.whz.de.
 - (b) Studieninteressenten **mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. ausländischem ersten Hochschulabschluss** bewerben sich über www.uni-assist.de, welcher die Bewerbungsunterlagen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe der WHZ prüft. Davon ausgenommen sind die auf der Webseite des International Office der WHZ gelisteten Studiengänge und Kooperationsverfahren. Sie nutzen das Bewerbungsportal der WHZ über campus.whz.de.
 - (c) Für Studiengänge, die am **dialogorientierten Serviceverfahren** (DoSV) teilnehmen, erfolgt zunächst eine Registrierung über www.hochschulstart.de. Mit den erhaltenen Registrierungsdaten (BID und BAN) erfolgt die Bewerbung gem. (a). Es ist nur eine Bewerbung für das erste Fachsemester möglich.

- (2) Die Bewerbungszeiträume werden durch die Hochschule bestimmt und beginnen mit Freischaltung der Online-Bewerberportale.
 - (a) Für **zulassungsfreie Studiengänge von Bewerbern mit deutschen Bildungsnachweisen** ist die Immatrikulation zum
 - (aa) Sommersemester spätestens bis zum 28. Februar
 - (bb) Wintersemester spätestens bis zum 31. Augustzu beantragen.

 - (b) Für **zulassungsbeschränkte Studiengänge von Bewerbern mit deutschen Bildungsnachweisen** ist der Antrag auf Zulassung zum
 - (aa) Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar
 - (bb) Wintersemester spätestens bis zum 15. Julizu stellen.

 - (c) **Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen und einer Staatsbürgerschaft eines Drittstaates** bewerben sich zum
 - (aa) **Sommersemester für alle Studiengänge** spätestens bis zum 30. November des Vorjahres
 - (bb) **Wintersemester für zulassungsfreie Studiengänge** spätestens bis zum 30. Juni

- (cc) **Wintersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge** spätestens bis zum 30. April
- (d) **Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen und einer EU-Staatsbürgerschaft** bewerben sich zum
 - (aa) **Sommersemester für zulassungsfreie Studiengänge** bis spätestens 31. Januar
 - (bb) **Sommersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge** bis spätestens 30. November
 - (cc) **Wintersemester für zulassungsfreie Studiengänge** bis spätestens 31. Juli
 - (dd) **Wintersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge** bis spätestens 30. April
- (3) Unbeschadet des Bewerbungszeitraumes kann von Bewerbern gem. § 5 Abs. 1 (a) die Immatrikulation im Sommersemester bis zum 15. März und im Wintersemester bis zum 15. Oktober beantragt werden. Bei zur Verfügung stehenden Studienplätzen können die Anträge entsprechend berücksichtigt werden. Nach Verstreichen dieser Frist wird die Zulassung unwirksam und der zugeteilte Studienplatz neu vergeben.
- (4) Folgende Unterlagen sind mit der Studienbewerbung vorzulegen:
 - (a) aktueller Lebenslauf,
 - (b) Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses,
 - (c) Nachweis der für den gewählten Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen durch
 - (aa) Kopie der (Hochschul-)Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, d. h.
 - (aaa) bei grundständigen Studiengängen: Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) bzw. falls diese noch nicht vorliegt, das aktuellste Zeugnis
 - (bbb) bei Master- und weiterbildenden Studiengängen: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z. B. Bachelor) bzw. falls dieser noch nicht vorliegt, eine aktuelle Notenübersicht aus dem bisherigen Studium
 - (bb) ggf. studiengangsspezifische Nachweise gemäß einschlägiger Studienordnung (z. B. Nachweis über bestandene Eignungsprüfung, Berufserfahrung)
 - (cc) ggf. die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - (d) Exmatrikulationsbescheinigungen bisher besuchter Hochschulen,
 - (e) bei Bewerbern unter 18 Jahren eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
 - (f) von ausländischen Studienbewerbern, soweit sie keine EU-Bürger sind, bei Bewerbung für ein Präsenzstudium, einen zum Studium an der WHZ gültigen Aufenthaltstitel, welcher zu einem Studium berechtigt
 - (g) bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester eine Auflistung der ggf. anzurechnenden Studienleistungen einschließlich der entsprechenden Nachweise



(z. B. Notenbescheinigungen, Zertifikate etc.) und den zugrundeliegenden Unterlagen (z. B. Modul- bzw. Inhaltsbeschreibungen etc.), die eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen.

Bei Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis zusätzlich:

- (h) wenn erforderlich eine Kopie des Zeugnisses der Feststellungsprüfung (einschließlich aller der sich darauf beziehenden ausländischen Bildungsnachweise) sowie einer Kopie der Vorzulassung,
- (i) wenn erforderlich eine Kopie der auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn (ZAB) geforderten Unterlagen (z. B. APS-Zertifikat, Nachweis Hochschulaufnahmeprüfung).

Die Nachweise sind der WHZ digital zu übersenden. Die Hochschule behält sich vor, im Einzelfall amtlich beglaubigte Kopien bzw. die Vorlage des Originals einzufordern. Fremdsprachigen Unterlagen (außer in englischer Sprache) ist eine von einem amtlich bestellten und vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache beizufügen

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Ein Verfahren, in dem über die Zulassung an der WHZ entschieden wird, findet statt bei
 - (a) zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen
 - (b) zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen
- (2) Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, richtet sich nach der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung (SächsZZVO) für das jeweilige Studienjahr. Die Studienplatzvergabe erfolgt durch die WHZ gemäß der „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen, zulassungsfreien Studiengängen mit Eignungsprüfung sowie Masterstudiengängen (Auswahlordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Zulassung

- (1) Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen erfolgt gem. Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG), der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVO) in der jeweils gültigen Fassung und der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen (Auswahlordnung) der WHZ. Die Studienplatzvergabe in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt gem. SächsHZG in der jeweils gültigen Fassung sowie der Auswahlordnung der WHZ. Diese Vorschriften bleiben von dieser Ordnung

unberührt.

- (2) Erfüllt der Studienbewerber die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, nimmt er am Auswahlverfahren teil. Das Auswahlverfahren wird gemäß der Auswahlordnung durchgeführt.
- (3) Befähigt der ausländische Bildungsabschluss gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Bonn nicht zur Aufnahme des gewünschten Studiums oder sind die Deutschkenntnisse gemäß der Studienordnung des gewählten Studiengangs (jedoch mindestens Sprachniveau B1 gemäß GER) nicht ausreichend, muss vor Aufnahme des Studiums ein Fachkurs an einem Studienkolleg bzw. ein entsprechender Deutschkurs (DSH-Kurs) besucht werden. Für die Aufnahme in ein Studienkolleg erteilt das International Office eine Bestätigung, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung bzw. DSH-Prüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen im entsprechenden Bewerbungszeitraum eine Zulassung i. R. des Auswahlverfahrens erteilt wird (Vorzulassung).
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ergeht in schriftlicher Form. Die Annahme des Studienplatzes erfolgt durch Beantragung der Immatrikulation im Online-Verfahren und Upload der im Zulassungsbescheid ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen.
- (5) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn die im Zulassungsbescheid bestimmte Frist für die Annahmeerklärung versäumt wird und das Dezernat Studienangelegenheiten keine Verlängerung gewährt hat.

§ 8 Immatrikulationsverfahren und Immatrikulation

- (1) Ein Studienbewerber wird immatrikuliert, wenn
 - (a) er dies im Online-Verfahren über das Bewerbungsportal der WHZ fristgemäß beantragt (Status „Immatrikulation beantragt“),
 - (b) er ein aktuelles Passbild (für den Studierendenausweis) online hinterlegt,
 - (c) die für die Bewerbung und Immatrikulation erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, im Falle von § 5 Abs. 4 (c) (aaa) und (bbb) müssen die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss schnellstmöglich nachgereicht werden,
 - (d) der Nachweis über den Versicherungsstatus, d. h. ob eine Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht bzw. eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht vorliegt, über das elektronische Studenten-Meldeverfahrens (SMV) von der zuständigen Krankenkasse an die WHZ gemeldet wurde,
 - (e) die im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Gebühren und Beiträge eingegangen und verbucht sind und
 - (f) er ggf. im Zulassungsbescheid weitere geforderte Unterlagen vorlegt.

- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Studierende, die bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, können an der WHZ immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist. Eine entsprechende Erklärung über die Zweckmäßigkeit ist im Bewerbungsportal bei der Bewerbung mit hochzuladen. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit eines Parallelstudiums trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät des gewählten Studienganges.
- (3) Kann der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (vgl. § 5 Abs. 4 (c) (bbb)) nicht rechtzeitig i. S. des § 5 Abs. 2 vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Immatrikulation unter der auflösenden Bedingung des Nichtnachweises des Abschlusszeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. Voraussetzung dafür ist ein Nachweis der (Herkunfts-)Hochschule, dass die Zulassung zur Abschlussarbeit spätestens am letzten Tag des vorherigen Semesters erfolgte. Wird der Nachweis des erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Fachsemester erbracht, ist eine Rückmeldung auch im Wege einer weiteren bedingten Immatrikulation gem. S. 1 ausgeschlossen. Der Studierende ist aus dem Masterstudium zu exmatrikulieren
- (4) Kann der Nachweis der erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme eines Masterstudiums an der WHZ nicht nachgewiesen werden, kann die Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb des Masterstudiums max. 30 ECTS zusätzlich zu erbringen sind, wenn die Fakultäten dies in der Studienordnung ihres jeweiligen Masterstudienganges vorgesehen haben.
- (5) Versagungsgründe für eine Immatrikulation ergeben sich aus § 19 Abs. 2 und Abs. 3 SächsHSG. Der Bewerber erhält über die Versagung der Immatrikulation einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Abweichend vorstehender Regelungen können Studierende, die einen Teil ihres Studiums, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, an der WHZ absolvieren möchten (Austauschstudierende) und keinen Abschluss an der WHZ anstreben, immatrikuliert werden, wenn sie an einer ausländischen Hochschule, zu der in der Regel eine Hochschulkooperation besteht, eingeschrieben sind. Der Aufenthalt darf die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Semestern nicht überschreiten.

§ 9 Studiengangwechsel/Studientypwechsel

- (1) Ein Studiengangwechsel ist der Wechsel von einem Studiengang in einen anderen Studiengang innerhalb der WHZ. Der Antrag ist mit dem Formular „Antrag auf Änderung im Studienverhältnis“ beim Dezernat Studienangelegenheiten bis spätestens drei Monate nach Semesterbeginn schriftlich zu stellen.

- (2) Die Prüfung und Entscheidung für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgen durch den Prüfungsausschuss der Fakultät des gewählten Studienganges, ggf. nach Prüfung der sprachlichen Voraussetzungen durch das International Office.
- (3) Ein Studiengangwechsel ist nur möglich, wenn ein Studienplatz verfügbar ist.
- (4) Ein Studientypwechsel ist der Wechsel von Vollzeitstudium in Teilzeitstudium und umgekehrt. Näheres regelt die Teilzeitordnung der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Bei ausländischen Studierenden kann ein Studiengang- bzw. Studientypwechsel ausländerrechtliche Konsequenzen haben. Die entsprechende Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde liegt in der Verantwortung des Studierenden.

§ 10 Mitwirkungspflicht

- (1) Studierende sind verpflichtet, der WHZ unverzüglich mitzuteilen:
 - (a) Änderung des Namens, der Korrespondenzadresse und der Staatsangehörigkeit,
 - (b) den Verlust des Studierendenausweises sowie das Wiederauffinden,
 - (c) Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherung bzw. Krankenversicherungspflicht,
 - (d) eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat,
 - (e) das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte,
 - (f) wenn er nach den Regelungen des BGB unter Betreuung gestellt wird,
 - (g) bei Nicht-EU-Bürgern den Aufenthaltstitel bzw. die Verlängerung dessen,
 - (h) bei Austauschstudierenden die Immatrikulationsbescheinigung der Heimathochschule für das aktuelle Semester.
- (2) Studierende haben die Pflicht, ihre hochschuleigene E-Mail-Adresse regelmäßig auf Nachrichten zu überprüfen und im Kontext von Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu verwenden.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Studierende haben sich zu jedem Semester fristgerecht zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung
 - (a) zum Sommersemester ist in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Februar vorzunehmen,
 - (b) zum Wintersemester ist in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. August vorzunehmen.

Die jeweiligen Rückmeldefristen gem. (a) und (b) gelten als eingehalten, wenn der Semesterbeitrag vollständig auf dem entsprechenden Konto der WHZ verbucht wurde.

- (3) Mit dem Eingang des Semesterbeitrages und seiner Zuordnung zum Studierenden ist die Rückmeldung erfolgt, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Bei ausländischen Studierenden (Nicht-EU) kann erneut die Vorlage des Aufenthaltstitels verlangt werden.
- (4) Wird die Rückmeldung nicht fristgemäß vorgenommen, erfolgt nach Setzen einer Nachfrist die Exmatrikulation von Amts wegen. Eine verspätete Rückmeldung ist gem. der Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ gebührenpflichtig.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigen Gründen vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag soll online über campus.whz.de bis zum Ablauf der jeweiligen Rückmeldefrist (vgl. § 11 Abs. 2) für das folgende Semester mit den entsprechenden (ggf. amtliche) Nachweisen gestellt werden. In begründeten Härtefällen kann der Antrag auch nach Ablauf der Fristen, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Semesters gestellt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester sowie eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nicht möglich.
- (2) Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung werden insbesondere anerkannt:
 - (a) eigene ärztlich bescheinigte Krankheit (ab dem 3. Semester Beurlaubung: Attest vom einschlägigen Facharzt, aus dem hervorgeht, dass eine Studierfähigkeit für das beantragte Beurlaubungssemester nicht vorliegt),
 - (b) Studienaufenthalte im Ausland, die nicht gem. Studien- und Prüfungsordnung gefordert sind,
 - (c) Ableistung eines gesetzlich geregelten (Freiwilligen-)Dienstes,
 - (d) Mutterschutz und/oder Elternzeit (Kopie Mutterpass/Kopie Geburtsurkunde/Elternzeitnachweis),
 - (e) Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger (geeignete Nachweise), soweit nicht bereits Urlaubssemester nach Nr. (d) gewährt werden,
 - (f) Erwerb zusätzlicher Qualifikationen für das jeweilige Studium (geeignete Nachweise/Praktikumsvertrag oder Bestätigung durch die Fakultät), die nicht gem. Studien- und Prüfungsordnung gefordert sind,
 - (g) begründete soziale, finanzielle oder wirtschaftliche Notlage, die die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gefährdet (geeignete Nachweise).
- (3) Eine Beurlaubung erfolgt nur für volle Semester. Die Genehmigung der Beurlaubung wird jeweils für ein Semester ausgesprochen und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten.

Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung gem. Abs. 2 Nr. (b). Gesetzlich verankerte Fristen zu Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Ableistung eines Dienstes bleiben hiervon unberührt. Zur Betreuung eigener Kinder kann eine Beurlaubung bis zu vier Semestern erfolgen, wenn der Studierende nicht aufgrund einer Elternzeit bereits vier Semester beurlaubt war oder die Voraussetzungen für eine Beurlaubung nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz noch gegeben sind. Eine darüberhinausgehende Beurlaubung bedarf besonderer Gründe, welche mit dem Antrag nachgewiesen werden müssen.

- (4) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten als Studierender der WHZ, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt. Der Studierende bleibt Mitglied der WHZ. Studien- und Prüfungsleistungen können weiterhin erbracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Semesterbeitrages und der Studiengebühren gemäß Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ in der jeweils geltenden Fassung bleibt auch während der Beurlaubung bestehen.
- (5) Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, zählen nicht als Fachsemester und werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Sie zählen jedoch als Hochschulsesemester.

§ 13 Exmatrikulation und Exmatrikulationsverfahren

- (1) Die Gründe für eine Exmatrikulation ergeben sich aus § 22 Abs. 2 und 3 SächsHSG. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Exmatrikulationen gem. § 22 Abs. 3 SächsHSG erfolgt die Exmatrikulation nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Die Exmatrikulation auf Antrag (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSG) ist online über campus.whz.de zu beantragen und erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Einganges des Antrages und spätestens zum Ende des laufenden Semesters. In allen übrigen Fällen erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.
- (3) Mit dem schriftlichen Exmatrikulationsbescheid erhält der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung, die als Nachweis für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten der Hochschulausbildung dient.

§ 14 Frühstudium

- (1) Ein Schüler, der nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und WHZ eine besondere Begabung aufweist, kann auf schriftlichen Antrag als Frühstudierender an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät der gewählten Lehrveranstaltungen aufgrund einer schriftlichen Empfehlung der

Schule und zur Verfügung stehender Kapazitäten.

- (2) Anträge gem. Abs. (1) sind zum
 - (aa) Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar
 - (bb) Wintersemester spätestens bis zum 15. Septemberzu stellen.
- (3) Die Immatrikulation als Frühstudierender erfolgt befristet auf ein Semester. Für Folgesemester ist der Antrag jeweils erneut zu stellen.
- (4) Frühstudierende können auf Antrag zu Prüfungen der für sie festgelegten Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der zugeordneten Prüfungsordnung erbracht. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag des Frühstudierenden in einem späteren Studium an der WHZ anzuerkennen, wenn diese entsprechend der Prüfungsordnung gleichwertig sind. Fehlversuche in Prüfungen werden nicht angerechnet.

§ 15 Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können unter Berücksichtigung freier Studiengangkapazitäten ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörer an Veranstaltungen von grundständigen Bachelor- und Diplomstudiengängen sowie konsekutiven Masterstudiengängen der WHZ teilnehmen.
- (2) Gasthörer sind in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, zu Prüfungen berechtigt, wenn sie sich jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt zur Prüfung angemeldet haben.
- (3) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist schriftlich und unter Verwendung des Formblattes der WHZ zu stellen. Es gelten die Bewerbungsfristen des § 5 Abs. 3. Gasthörer werden nur für ein Semester zugelassen. Für Folgesemester ist der Antrag auf Gasthörerschaft erneut zu stellen.
- (4) Die Gasthörerschaft und die Teilnahme an Prüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ.
- (5) Die Genehmigung, als Gasthörer an Veranstaltungen der WHZ teilnehmen zu dürfen, wird dem Antragsteller bescheinigt und berechtigt ihn, an den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester teilzunehmen.
- (6) Teilnahmebestätigungen/Anwesenheitsbestätigungen für Gasthörer erteilen auf Antrag die betreffenden Hochschullehrer/Modulverantwortlichen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Immatrikulationsordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. März 2026 tritt mit Ausnahme von § 15 Abs. 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 21. März 2024 außer Kraft.
- (2) § 15 Abs. 2 tritt mit Inkrafttreten einer entsprechenden Gebührenregelung in der Gebühren- und Entgeltordnung der WHZ in Kraft.

Zwickau, 31. März 2026

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor



Erlassbefugter: Senat im Benehmen mit Rektorat	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum:	Kategorie OHB: 2 Studienangelegenheiten
Revision: 1.0	Zugriffsberechtigung: Öffentlich

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen und zulassungsfreien Studiengängen mit Eignungsprüfung (Auswahlordnung)

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche, männliche und diverse Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze und Quotenbildung für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge.....	2
§ 3 Hochschuleigenes Auswahlverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Nr.1.....	3
§ 4 Grundsätze und Quotenbildung für Studiengänge mit Eignungsprüfung	3
§ 5 Auswahlverfahren für Masterstudiengänge.....	4
§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5
Anlage 1 Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Road Traffic Engineering (100).....	6
Anlage 2 Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Internet of Things and Smart Systems (075).....	7
Anlage 3 Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management (471)	8
Anlage 4 Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Embedded and Autonomous Systems (053).....	9
Anlage 5 Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Management and Information Technology (035)	10



Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) diese Auswahlordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze, die Quoten und das hochschulinterne Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der WHZ. Weiterhin regelt diese Ordnung die Auswahl der Bewerber in Studiengängen mit Eignungsprüfung.
- (2) Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Anzahl der Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt. Sind zum Bewerbungsschluss weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann auf das Auswahlverfahren verzichtet werden. Alle Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten in diesem Falle einen Studienplatz. Gehen weitere Bewerbungen verspätet ein, erhalten alle Bewerber chronologisch einen Studienplatz bis die Kapazitätsgrenze der zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht ist.

§ 2 Grundsätze und Quotenbildung für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge

- (1) Die Auswahlentscheidung trifft die WHZ gemäß § 6 SächsHZG i. V. m. § 29 SächsStudPIVergabeVO.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen wird zuerst den wegen eines Dienstes zuzulassenden Bewerbern eine Vorwegzulassung zugeteilt (vgl. § 30 SächsStudPIVergabeVO). Im Folgenden sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sowie Abs. 3 und 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung i. V. m. §§ 28, 31, 32, 33 und 37 der SächsStudPIVergabeVO folgende Vorabquoten abzuziehen:
 1. 10 % ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 26 Satz 2 SächsStudPIVergabeVO Deutschen gleichgestellt sind (vgl. § 31 SächsStudPIVergabeVO)



2. 3 % für die Auswahl für ein Zweitstudium (vgl. § 32 SächsStudPIVergabeVO)
 3. 2 % für Fälle außergewöhnlicher Härte (vgl. § 37 SächsStudPIVergabeVO)
 4. 1 % für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen (vgl. § 33 SächsStudPIVergabeVO)
 5. 1 % für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und wegen begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskader eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.
- (3) Nach Abzug der in Abs. 2 benannten Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 SächsHZG in folgende Quoten aufgeteilt:
1. zu 60 % im hochschuleigenen Auswahlverfahren (vgl. § 3)
 2. zu 20 % nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium (Hochschulzugangsberechtigung)
 3. zu 20 % nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

§ 3 Hochschuleigenes Auswahlverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Nr.1

- (1) Im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt die Auswahl der Bewerber gemäß § 36 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO über ein Bonussystem zur Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Ausgangswert ist die Durchschnittsnote der HZB. Als Grundlage für die Ermittlung der HZB wird Anlage 2 der SächsStudPIVergabeVO herangezogen. Für Bewerber mit ausländischer HZB wird die ermittelte Endnote herangezogen.
- (2) Die Auswahlmaßstäbe für die Vergabe von Boni sind in den Anlagen im Einzelnen benannt. Erfüllt ein Bewerber mehrere Auswahlmaßstäbe zur Verbesserung der HZB erfolgt eine Kumulierung der Boni. Die Auswahlentscheidung ergeht auf Basis der verbesserten Hochschulzugangsberechtigung, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.

§ 4 Grundsätze und Quotenbildung für Studiengänge mit Eignungsprüfung



- (1) Ist für einen Studiengang eine Eignungsprüfung vorgesehen, kann das Studium in diesem Studiengang nur aufgenommen werden, wenn die Eignungsprüfung erfolgreich bestanden wurde.
- (2) Ist ein Studiengang mit Eignungsprüfung zulassungsbeschränkt, werden entsprechend § 2 Abs. 2 zunächst die Bewerber mit einer Vorwegzulassung und die Quoten abgezogen. Danach erfolgt folgende Verteilung der Studienplätze:
 1. 30 % werden an Bewerber vergeben, die in der Eignungsprüfung die besten Leistungen erbracht haben, und
 2. 70 % werden an Bewerber vergeben, bei deren Auswahl neben dem Ergebnis der Eignungsprüfung auch der nachgewiesene Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung zu gleichen Teilen zu berücksichtigen ist.
- (3) Von der Bildung einer Quote, die die Dauer einer Wartezeit berücksichtigt, wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Eignungsprüfung abgesehen.

§ 5 Auswahlverfahren für Masterstudiengänge

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt gemäß § 6 SächsHZG i. V. m. § 41 SächsStudPIVergabeVO.
- (2) Für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, wird die Auswahl der Bewerber auf Grund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang sind. Entsprechende Maßstäbe werden in den jeweils gültigen Studienordnungen geregelt.
- (3) Für die Zulassungsentscheidung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses herangezogen. Sollte die Abschlussnote noch nicht vorliegen, wird die Durchschnittsnote der bisherigen abgelegten Prüfungsleistungen herangezogen.
- (4) Die für die Zulassungsentscheidung maßgebliche Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote kann durch ein Bonussystem verbessert werden. Die Auswahlmaßstäbe für die Vergabe von Boni sind in den Anlagen zu dieser Ordnung im Einzelnen benannt. Erfüllt ein Bewerber mehrere Auswahlmaßstäbe zur Verbesserung der HZB erfolgt eine Kumulierung der Boni. Die Auswahlentscheidung ergeht auf Basis der verbesserten Masterzugangsberechtigung, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.
- (5) Auf Antrag werden gemäß § 41 Abs. 5 SächsStudPIVergabeVO Studienplätze bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn



sie keine Zulassung erhielten. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet das Zulassungsamt.

- (6) Die Studienplatzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der sich aus der (verbesserten) Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergebenden Rangliste.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung, ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 25. März 2026, tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für Studienbewerber zum Sommersemester 2026.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen (Auswahlordnung) vom 28. Juni 2023 außer Kraft.

Zwickau, 31. März 2026

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor



Anlage 1

Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Road Traffic Engineering (100)

- (1) Für den ersten Hochschulabschluss auf dem Gebiet des
 - Verkehrsingenieurwesen wird ein Bonus von 0,6,
 - Bauingenieurwesen wird ein Bonus von 0,5 oder
 - Umweltingenieurwesen wird ein Bonus von 0,4 zuerkannt.Sonstige Gebiete (z. B. Elektrotechnik, Maschinenbau, Kraftfahrzeugtechnik, Informatik) erhalten keinen Bonus für das erste Studium.

- (2) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau A1 GER
 - 0,4 für Kenntnisse auf dem Niveau A2 GER
 - 0,5 für Kenntnisse auf dem Niveau B1 GER oder höherwertig

- (3) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der englischen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER oder höherwertig

- (4) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Sprachkenntnisse entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit dem International Office über die Vergabe der Boni.
In Zweifelsfällen hinsichtlich des ersten Hochschulabschlusses entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit der Studiengangsleitung über die Vergabe der Boni.



Anlage 2

Auswahlmaßstäbe für den Studiengang

Internet of Things and Smart Systems (075)

- (1) Für einen Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik wird ein Bonus in Höhe von 0,6 zuerkannt.
- (2) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente, werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,1 für Kenntnisse auf dem Niveau A2 GER
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau B1 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau B2 GER
 - 0,4 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,5 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER, oder höherwertig
- (3) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der englischen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente, werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER oder höherwertig
- (4) Überzeugende Motivationsschreiben können mit einem Bonus von bis zu 0,3 Punkten in die Bewertung eingehen.
- (5) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Sprachkenntnisse entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit dem International Office über die Vergabe der Boni.
In Zweifelsfällen hinsichtlich des ersten Hochschulabschlusses und des Motivations-schreibens entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit der Studiengangs-leitung über die Vergabe der Boni.



Anlage 3

Auswahlmaßstäbe für den Studiengang

Advanced Green Engineering and Sustainable Management (471)

- (1) Für einen Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Umwelt- oder Verfahrenstechnik (Environmental Engineering, Chemical Engineering) wird ein Bonus in Höhe von 0,8 zuerkannt.
- (2) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente, werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,1 für Kenntnisse auf dem Niveau A1 GER
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau A2 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau B1 GER
 - 0,4 für Kenntnisse auf dem Niveau B2 GER
 - 0,5 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER,
 - 0,6 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER oder höherwertig
- (3) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der englischen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente, werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER oder höherwertig
- (4) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Sprachkenntnisse entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit dem International Office über die Vergabe der Boni.
In Zweifelsfällen hinsichtlich des ersten Hochschulabschlusses entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit der Studiengangsleitung Studiengangsleitung über die Vergabe der Boni.



Anlage 4

Auswahlmaßstäbe für den Studiengang

Embedded and Autonomous Systems (053)

- (1) Die Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist nur nach erfolgter Selbsteinschätzung zu fachspezifischen Kompetenzen möglich. Die Angaben der Selbsteinschätzung werden im Rahmen des Auswahlverfahrens in Form von Bonuspunkten herangezogen.

Folgende Bonuspunkte für fachspezifische Kompetenzen werden zuerkannt:

Der Bewerber schätzt seine Kenntnis im entsprechenden Bereich wie folgt ein.

ausgezeichnet	5 Punkte	= 0,3 Bonus
sehr gut	4 Punkte	= 0,2 Bonus
moderat	3 Punkte	= 0,1 Bonus
wiederholungsbedürftig	2 Punkte	= kein Bonus
mangelhaft	1 Punkt	= kein Bonus
keine Kenntnisse	0 Punkte	= kein Bonus

Wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Selbsteinschätzung des Bewerbers und dessen fachlichen Kompetenzen Zweifel entstehen lassen, kann auf die Vergabe von Bonuspunkten trotz vorliegender Selbsteinschätzung verzichtet werden.

- (2) Fachlich besonders geeignete Bewerber können zusätzlich zu Absatz 1 einen Bonus von bis zu 0,3 Punkten im Auswahlverfahren erhalten. Die Höhe des Bonus sowie die Begründung muss seitens der Fakultät an das Zulassungsamt ergehen.
- (3) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente, werden folgende Boni zuerkannt:
- 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau A2 GER
 - 0,4 für Kenntnisse auf dem Niveau B1 GER
 - 0,5 für Kenntnisse auf dem Niveau B2 GER oder höherwertig
- (4) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der englischen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente, werden folgende Boni zuerkannt:
- 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER oder höherwertig
- (5) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Sprachkenntnisse entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit dem International Office über die Vergabe der Boni.
In Zweifelsfällen hinsichtlich des ersten Hochschulabschlusses oder den Angaben aus der Selbsteinschätzung des Bewerbers entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit der Studiengangsleitung über die Vergabe der Boni.



Anlage 5

Auswahlmaßstäbe für den Studiengang

Management and Information Technology (035)

- (1) Für einen Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik wird ein Bonus in Höhe von 0,6 zuerkannt. Für einen Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften wird ein Bonus in Höhe von 0,3 zuerkannt.
- (2) Für folgende nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) sowie die entsprechenden Äquivalente werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,1 für Kenntnisse auf dem Niveau B1 GER
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau B2 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,4 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER oder höherwertig
- (3) Für folgende nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER oder höherwertig
- (4) In Zweifelsfällen hinsichtlich der nachgewiesenen Sprachkenntnisse entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit dem International Office über die Vergabe der Boni. In Zweifelsfällen hinsichtlich des ersten Hochschulabschlusses entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit der Studiengangsleitung über die Vergabe der Boni.